
Vorgehensweise bei Verdacht auf SARS-CoV-2

Im Rahmen der Arbeit im Startpaket Deutsch & Integration

Abbruch eines Kurses/einer Prüfung aufgrund Krankheitsverdacht während des laufenden Betriebs

Gemäß *Richtlinie zur Behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen* des Sozialministeriums und der AGES (anbei im Anhang) ist folgendermaßen vorzugehen, wenn Teilnehmer/innen von Deutschkursen oder Prüfungen die jeweilige Kursmaßnahme während des Kurses/der Prüfung unter Berufung auf einen Verdacht einer Infizierung mit dem Corona-Virus (beim Auftreten von Symptomen) abbrechen:

Grundsätzlich ist ein Anfangsverdacht einer Infizierung mit dem Corona-Virus gegeben, wenn Krankheitssymptome (Fieber, Husten oder Atembeschwerden) auftreten und zusätzlich innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten der Symptome eine erhöhte Ansteckungsgefahr wegen Kontakt mit einem Verdachtsfall oder Aufenthalt in einem Gebiet mit Reisewarnung mit Bezug auf das Virus gegeben war.

Beruft sich ein/e Teilnehmer/in während eines Kurses/einer Prüfung auf einen begründeten Anfangsverdacht, ist der Teilnehmende im Beisein eines/r Mitarbeiters/in angehalten, vor Ort das Gesundheitstelefon 1450 zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzuklären. Den Anweisungen der Expert/innen der Gesundheitshotline bzw. der Gesundheitsbehörde ist jedenfalls Folge zu leisten. Wird eine Testung des Teilnehmers durch die Gesundheitsbehörde als notwendig empfunden und durchgeführt bzw. in weiterer Folge eine Quarantäne-Maßnahme angeordnet, ist dies als Entschuldigungsgrund für den Abbruch der Kursmaßnahme/Prüfung zu werten (entsprechende Bestätigungen sind vorzulegen).

Treten bei der betreffenden Person Krankheitssymptome auf, die keinen Anfangsverdacht einer Infizierung des Corona-Virus indizieren bzw. wird dies nach Abklärung mit der Gesundheits-Hotline ausgeschlossen, ist wie bei einem „normalen Krankheitsfall“ vorzugehen.

Abmelden/Abbruch von Kursmaßnahmen generell

Sollten sich Teilnehmer/innen (aus Vorsicht oder bei Auftreten von Symptomen) von Kursmaßnahmen abmelden/diese abbrechen, gelten sie – wie sonst auch – nur bei der Vorlage einer entsprechenden Krankenbestätigung als entschuldigt abgemeldet.

Das Abmelden/Fernbleiben aus reiner Vorsicht bzw. aus Angst vor Ansteckung – ohne Vorlage einer Krankenbestätigung – ist als nicht entschuldigt zu werten. Bei unentschuldigten Kursabbrüchen ist wie bisher vorzugehen.

Bringt die betroffene Person bei der Abmeldung/beim Abbruch vor, aufgrund eines Corona-Verdacht in Quarantäne zu sein (von der Behörde angeordnete „Absonderung“) und aus diesem Grund nicht an der Kursmaßnahme teilnehmen zu können, ist eine entsprechende Bestätigung der Behörde vorzulegen. Bei Vorlage der Quarantänebestätigung kann ein entsprechender Antrag auf entschuldigte Abmeldung über die Webanwendung gestellt werden.